

Grundlagen für den Umgang:

1.) Das in den §§ 1626 Abs. 3, 1684 BGB geregelte Umgangsrecht ist als absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen. Das in § 1684 BGB bestimmte Umgangsrecht als eigenständiges Recht wird aus dem natürlichen Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG hergeleitet (FamRZ 1998, 576 unter Hinweis auf BVerfG, FamRZ 1983, 872). Gestützt wird das Umgangsrecht ebenfalls auf § 8 EMRK.

2.) Die Frage der Häufigkeit und der Dauer eines Umgangskontakts ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der berechtigten Wünsche der Eltern Einzelfallbezogen zu entscheiden. Ausschlaggebender Maßstab und Bezugspunkt aller Entscheidungen zum Umgangsrecht ist das Wohl des Kindes. Das Kind hat nach § 1684 Abs. 1 BGB ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Zweck und Inhalt des Umgangsrechts ist es, dem berechtigten Elternteil die Möglichkeit zu geben, sich laufend von der Entwicklung und dem Wohlergehen des Kindes zu überzeugen und die zwischen Ihnen bestehenden Bande zu pflegen, das heißt einer Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (hierzu: BVerfG, NJW 2002, 1863 f = Forum Familien- und Erbrecht, 2002, 92; Palandt/Diederichsen, BGB, 61. Aufl., § 1684 Rdnr. 2 m.w.N.). Bei der Umsetzung des Umgangsrechts haben beide Eltern gemäß § 1684 Abs. 2 Satz 2 BGB die Verpflichtung zu wechselseitiger Loyalität. Dabei wären zwischen ihnen bestehende Schwierigkeiten kein Grund, den Umgang eines Elternteils mit dem Kind einzuschränken oder gar auszuschließen, sondern vielmehr Anlass, Anstrengungen zu unternehmen, diese Schwierigkeiten im Interesse des Kindes zu überwinden (OLG Brandenburg 4.7.02 - 15 UF 25/02 - FamRZ 2003, 111 = MDR 2003, 30 = OLGR Brandenburg 2002, 441 [7]).

3.) Es ist die Art, der Ort, der Zeitpunkt, die Dauer sowie die Modalitäten des Umgangs Einzelfall bezogen unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

4.) Die Bedeutung des Elternrechts macht es erforderlich, dass über Fragen des Umgangs mit leiblichen Kindern möglichst zeitnah entschieden wird (vgl. etwa 11 WF 135/09 –

Oberlandesgericht Koblenz, FamRZ 2009, 1230; vgl. auch Cochemer/Münchner Modell), § 155 FamFG.

5.) Nun obliegt es dem Familiengericht, eine konkrete Umgangsregelung mit durchsetzbarem Inhalt zu treffen, die vollständig, vollziehbar und vollstreckbar sein muss. Vollstreckbar ist eine Umgangsregelung nur dann, wenn sie hinreichend präzisiert ist (OLG Oldenburg, BeckRS 2009, [28941] m. Anm. Hennemann, Richter in am KG Berlin, FamFR 2009, 294861 = FamFR 2009, 173; auch BGH, 01.02.2012 - XII ZB 188/11, NJW-RR 2012, 324 = MDR 2012, 366 = FamRZ 2012, 533).

6.)

a.) Eine gerichtliche Umgangsregelung, die im Ergebnis zu einer gleichmäßigen Betreuung des Kindes durch beide Eltern im Sinne eines paritätischen Wechselmodells führt, wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Auch die Ablehnung des Wechselmodells durch einen Elternteil hindert eine solche Regelung für sich genommen noch nicht. Entscheidender Maßstab der Regelung ist vielmehr das im konkreten Einzelfall festzustellende Kindeswohl.

b.) Die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Umgangsregelung setzt eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 15. Juni 2016 XII ZB 419/15 FamRZ 2016, 1439). Dem Kindeswohl entspricht es daher nicht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen.

c.) Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so liegt die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Anordnung in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes.

d.) Das Familiengericht ist im Umgangsverfahren zu einer umfassenden Aufklärung verpflichtet, welche Form des Umgangs dem Kindeswohl am besten entspricht. Dies erfordert grundsätzlich auch die persönliche Anhörung des Kindes (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 15. Juni 2016 XII ZB 419/15 FamRZ 2016, 1439). (NZFam 2017, Seite 2016; FamRZ 2017, Seite 532), wenn das Alter und die Entwicklungsphase des Kindes dies zulässt (Anm.).